

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 1231

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 1231, Rn. X

BGH 6 StR 97/23 - Beschluss vom 21. März 2023 (LG Magdeburg)

Verwerfung der Revision als unzulässig; Pflicht zur elektronischen Übermittlung.

§ 349 Abs. 1 StPO; § 32d Satz 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 22. November 2022 wird als unzulässig verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Dagegen 1
richtet sich die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten. Das Rechtsmittel ist unzulässig (§ 349 Abs. 1
StPO), weil sie nicht den Formerfordernissen des § 32d Satz 2 StPO entspricht. Dazu hat der Generalbundesanwalt in
seiner Antragschrift ausgeführt:

„Nach der seit dem 1. Januar 2022 geltenden Vorschrift des § 32d Satz 2 StPO müssen Verteidiger und Rechtsanwälte 2
die Revision und ihre Begründung als elektronisches Dokument übermitteln. Insoweit handelt es sich um eine Form- und
Wirksamkeitsvoraussetzung der jeweiligen Prozesshandlung, die bei Nichteinhaltung deren Unwirksamkeit zur Folge hat
(vgl. Senat, Beschluss vom 9. August 2022 - 6 StR 268/22, NJW 2022, 3588 f.; BGH, Beschlüsse vom 19. Juli 2022 - 4
StR 68/22 Rn. 3; vom 24. Mai 2022 - 2 StR 110/22 Rn. 3; vom 20. April 2022 - 3 StR 86/22, wistra 2022, 388).

Weder die am 23. November 2022 per Telefax übermittelte Revisionseinlegung (...) noch das am 24. November 2022 3
zur Sachakte gelangte Original (...) genügen diesen Anforderungen. Anhaltspunkte dafür, dass eine elektronische
Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich war (§ 32d Satz 3 StPO), sind nicht dargetan.
Vorstehendes gilt gleichfalls für die Revisionsbegründung (...).“ Dem schließt sich der Senat an.